

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/12/14 V16/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2007

Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art133 Z4

Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung der Energie-Control Kommission (Gas-Systemnutzungstarife-V - GSNT-VO) idF der 2. Novelle 2006

VfGG §20 Abs3

Leitsatz

Gewährung von Akteneinsicht in den auf eine Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung-Novelle bezughabenden, von der Akteneinsicht zunächst ausgenommenen Ordner lediglich hinsichtlich zweier - nicht Beratungsprotokolle der Energie-Control Kommission betreffender - Aktenteile; keine Erforderlichkeit der Einsicht durch Gemeinschaftsrecht

Rechtssatz

Gewährung von Akteneinsicht in den auf die Gas-Systemnutzungstarife-V idF der 2. Novelle 2006 bezughabenden, von der Akteneinsicht zunächst ausgenommenen Ordner "Akt 8/8" lediglich hinsichtlich ONr 14 [zwei Protokolle über Sitzungen des "Elektrizitätsbeirates" (sic !) und des "Erdgasbeirats (klein)"] sowie ONr 15 (ein Exemplar der angefochtenen Verordnung samt Erläuterungen). Im Übrigen Abweisung des Antrags.

Hinweis auf VfSlg 17671/2005.

Der gemeinschaftsrechtlichen Pflicht zur Begründung der regulatorischen Entscheidungen ist keineswegs zwingend gerade durch Äußerungen der Mitglieder des willensbildenden Organs in - nichtöffentlichen - Sitzungen Rechnung zu tragen. Die Frage der vollen Erfüllung einer allfälligen gemeinschaftsrechtlichen Begründungspflicht könnte allenfalls Thema der Entscheidung über den Verordnungsprüfungsantrag der antragstellenden Gesellschaft sein.

Entscheidungstexte

- V 16/07

Entscheidungstext VfGH Beschluss 14.12.2007 V 16/07

Schlagworte

Energierecht, Elektrizitätswesen, Kollegialbehörde, VfGH /Akteneinsicht, EU-Recht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V16.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at